



Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände Österreichs

Ing. Maria Rosina Grundner • DW 156
E-Mail: grundner.barrierefrei@oear.or.at

Der **10 Punkte** - Katalog

für eine flächendeckende Überarbeitung der Autostellplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen in Wien.

Für Wiens Bürgerinnen und Bürger mit Gehbeeinträchtigung ist das Auto ein unverzichtbares Fortbewegungsmittel.

Mit dem Ausweis nach §29b StVO darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe, z.B. eines Rollstuhls,

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur

gehalten werden und

- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

geparkt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen, wenn sie eine Person mit Gehbehinderung befördern.

Die gegenwärtige Situation in Wien ist nicht zufriedenstellend. Es gibt - bezirkweise unterschiedlich – zu wenige Parkplätze und die zeitlichen Beschränkungen sind zu unterschiedlich. Es wird vorgeschlagen mindestens 2% des Parkangebotes an Stellplätze für §29b-Ausweisbesitzer zugänglich einzurichten.

Überarbeitet werden sollten all jene Stellplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen die keinem Autokennzeichen direkt zugeordnet werden. Gemeint sind alle gekennzeichneten Stellplätze, die auf öffentlicher Fläche mit dem Ausweis nach §29b StVO (Straßenverkehrsordnung) genutzt werden dürfen.

Dieser Ausweis kann von Personen, die nicht in der Lage sind ohne fremde Hilfe und Schmerzen maximal 300 m zu Fuß zurück zu legen, beantragt werden. Bei

Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

Beweggründe – Argumente – Notwendigkeiten

1. Demographie

Nicht nur Menschen mit Behinderungen werden älter – in unserer Gesellschaft leben **immer mehr alte Menschen**. Mobilität im Alter ist ein entscheidender Faktor für Lebensqualität. Der Bedarf an Stellplätzen, die leicht zugänglich sind und ausreichend Platz bieten, steigt somit.

Aber auch der Tourismus kann seinen qualitativen Standard nur halten, wenn genügend Stellplätze angeboten werden - auch Tagesgäste und Wien-Urlauber haben die Berechtigung, diese Stellplätze mit entsprechenden Ausweis zu nützen.

2. Zeitliche Abstimmung

Die **zeitlichen Beschränkungen** der verschiedenen Standorte in Wien sollten **vereinheitlicht** werden. Die unterschiedlichen zeitlichen Beschränkungen der Stellplätze schließen für den Nutzer oder der Nutzerin jede Orientierung aus.

Zeitliche Vereinheitlichungen zwischen 0-24h oder 8-20h sind wünschenswert um die eine Nutzbarkeit zu erleichtern. Reservierte Stellplätze vor Veranstaltungsstätten, die nur abends bespielt werden, können gegebenenfalls auch von 17-21h beschränkt gelten.

3. Zugänglichkeit

Es sollte sicher gestellt werden, dass die reservierten Stellplätze leicht zugänglich sind. Die Stellplätze sollten **bei allen öffentlichen Einrichtungen** vorhanden sein wie z.B. Ämter, Museen, Bäder und sonstigen Sporteinrichtungen, Veranstaltungszentren, Kaufhäusern, ...

Ebenso sollten sie bestmöglich in der Nähe der barrierefreien Haupteingänge liegen. Es sollte bedacht werden, dass das Wechseln von der Stellfläche - unter Umständen der Fahrbahn - auf dem Fußgängerbereich barrierefrei möglich ist. Dazu sind zum Beispiel Gehsteigabsenkungen von Nöten.

4. Bodenbelag

Die Beschaffenheit des Bodens ist entscheidend, um ein komfortables und sicheres Benützen zu gewährleisten.

Ebene, griffige Oberflächen, wie zB Asphalt, sind unabdingbar. Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine und grobe Schotterflächen sind zu vermeiden – sie stellen eine echte Erschwernis dar.

5. Parallel einparken

Für viele betroffene Menschen ist es unumgänglich, die Fahrzeugtür beim Aus- und Einsteigen weit zu öffnen. Beim Einparken parallel zu Fahrbahn sollte darauf Bedacht genommen werden, dass die **Tür an der Fahrerseite gefahrlos geöffnet** werden kann. In schwach befahrenen Straßen oder auf Nebenfahrbahnen ist dies gewährleistet. Auch bei breiten Fahrbahnen oder Fahrbahnen mit Mehrzweckstreifen kann sicher gestellt werden, dass ein Aus- und Einsteigen gefahrlos möglich ist.

6. Normal einparken

Ist ein Parkplatz für Menschen mit Behinderungen parallel zu Fahrbahn reserviert, sollte bestenfalls neben der unmissverständlichen Markierung der Stellfläche am Boden und mittels Verkehrszeichen durch Einbauten sichergestellt werden, dass der **Platzbedarf neben dem Fahrzeug freigehalten** wird.

Vorzugsweise an der linken Seite könnte zum Beispiel eine Baumscheibe den Platz sicher frei halten. Oder wenn der Stellplatz am linken Ende einer Parkreihe ausgewiesen ist, kann ebenso sicher gestellt werden, dass beim Einsteigen kein unangenehmes Einparkt-sein als Überraschung wartet.

7. Platzbedarf

Auch der **Platzbedarf hinter dem Auto** soll sichergestellt werden. Zum Einen gibt es Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, die über eine Rampe im hinteren Teil verfügen um den Wagen mit zB dem Rollstuhl zu verlassen. Zum Anderen wird ein erhöhter Platzbedarf benötigt, um sich des Kofferraumes zu bedienen.

8. Kennzeichenbezogene Parkplätze

Bis vor kurzem gab es noch mehr Parkplätze, die zwar einem Autokennzeichen zugeordnet waren, aber für alle §29b-Ausweisbesitzer nutzbar ausgewiesen waren. Das heißt, sie standen fallweise jedem §29b-Ausweisbesitzer zur Verfügung. Weil diese Parkplätze **zunehmend für den Betroffenen nicht mehr frei stehen**, werden sie sukzessive in kennzeichenbezogene Parkplätze umgewandelt. In Summe gibt es damit in Wien laufend weniger Parkplätze für §29b-Ausweisbesitzer.

9. Schrankenanlagen

Für Menschen, die auf den rechten Arm angewiesen sind, sind Schrankenanlagen unbedienbar. Autolenker oder Autolenkerinnen, denen es Schwierigkeiten bereitet, den linken Arm zu verwenden um eine Schrankenanlage zu bedienen, **können kostenpflichtige Parkanlagen nicht benutzen**, wie zB in Parkhäusern oder in den meisten Tiefgaragen.

Daher sollten auch immer an der Oberfläche geeignete Stellflächen zur Verfügung stehen, die ohne Zufahrtskontrolle erreichbar sind.

10. Kassaautomaten

Kassaautomaten sind zB für Menschen, die darauf angewiesen sind einen Rollstuhl zu benutzen, **nicht bedienbar**. Die Bedienhöhe ist in einigen Fällen außerhalb der Reichweite von kleinwüchsigen Menschen oder Menschen mit Rollstuhl.